

Az.: 3 E 2/24
1 K 1138/17



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der

- Klägerin -
- Beschwerdeführerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Landeshauptstadt Dresden
vertreten durch den Oberbürgermeister
dieser vertreten durch das Rechtsamt
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

- Beklagte -
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Wohngeld; Gegenstandswert und Hinzuziehung eines Prozessbevollmächtigten im
Vorverfahren
hier: Beschwerde gegen die Ablehnung der Hinzuziehung eines Bevollmächtigten im
Vorverfahren

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Nagel

am 6. Februar 2024

beschlossen:

Auf die Beschwerde der Klägerin wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 20. Dezember 2023 - 1 K 1138/17- geändert. Die Hinzuziehung des Bevollmächtigten für das Vorverfahren wird für notwendig erklärt.

Die Beklagte trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Gründe

- 1 Die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 20. Dezember 2023, mit dem ihr Antrag, die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren für notwendig zu erklären, abgelehnt wurde, hat Erfolg.
- 2 Der Senat entscheidet über die Beschwerde in der Besetzung mit drei Richtern (§ 9 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 VwGO), da es sich nicht um eine allein durch den Berichterstatter zu treffende Entscheidung über Kosten (§ 87a Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 VwGO), sondern eine Entscheidung zum Umfang der vom Pflichtigen zu erstattenden Kosten, mithin eine Kostenfestsetzungsentscheidung handelt, die wegen § 162 Abs. 2 Satz 2 VwGO ausnahmsweise vom Gericht zu treffen ist (SächsOVG, Beschl. v. 4. Dezember 2008 - 2 E 108/08 -, juris Rn. 2).
- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist zulässig, da, wie von ihr dargelegt, der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 € übersteigt (§ 146 Abs. 3 VwGO) und die Beschwerdefrist von zwei Wochen gemäß § 147 Abs. 1 Satz 1 VwGO eingehalten ist. Der Zulässigkeit der Beschwerde steht auch nicht der in § 158 VwGO geregelte Rechtsmittelausschluss entgegen, da er sich nicht um eine „Entscheidung über die Kosten“ i. S. d. § 158 VwGO handelt.
- 4 Die Beschwerde der Klägerin ist auch begründet, da das Verwaltungsgericht ihren Antrag auf Feststellung, dass die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren erforderlich war, zu Unrecht abgelehnt hat.
- 5 Das Verwaltungsgericht hat hierzu angeführt, der Antrag habe keinen Erfolg, weil kein Vorverfahren stattgefunden habe. Unter Vorverfahren sei das Widerspruchsverfahren

gemäß §§ 68, 69 VwGO zu verstehen. Ein solches habe hier aber nicht stattgefunden, da die erfolgreiche Klage als Untätigkeitsklage erhoben worden sei.

- 6 Dem hält die Klägerin in ihrer Beschwerde mit Schriftsatz vom 28. Dezember 2023 entgegen, dies sei falsch, da das Gericht in seinem Urteil vom 27. November 2017 selbst ausgeführt habe, dass sie am ... April 2016 gegen den Bescheid der Beklagten vom ... März 2016 Widerspruch erhoben habe, der durch Widerspruchsbescheid vom ... Januar 2017 zurückgewiesen worden sei. Die zunächst erhobene Untätigkeitsklage sei als Verpflichtungsklage fortgeführt worden. Ein Vorverfahren habe daher stattgefunden und sei auch abgeschlossen worden.
- 7 Dieses Vorbringen verhilft der Beschwerde zum Erfolg. Gemäß § 162 Abs. 2 Satz 2 VwGO hat das Gericht auf Antrag die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren für notwendig zu erklären, wenn ein Vorverfahren durchgeführt worden ist und eine Notwendigkeit für die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten bestand. Dies ist der Fall, wenn die Hinzuziehung vom Standpunkt einer verständigen, nicht rechtskundigen Partei im Zeitpunkt der Bestellung für erforderlich gehalten werden durfte und es dem Betroffenen nach seiner Vorbildung, Erfahrung und seinen sonstigen persönlichen Umständen nicht zumutbar war, das Verfahren selbst zu führen (Hug, in: Kopp/Schenke, VwGO, 29. Aufl. 2023, § 162 Rn. 18 m. w. N.).
- 8 Beide Voraussetzungen liegen hier vor. Die Klägerin hebt zutreffend darauf ab, dass sie mit ihrem Widerspruch vom ... April 2016 gegen den Bescheid vom ... März 2016 ein Widerspruchsverfahren in Gang gesetzt hatte, das durch Widerspruchsbescheid vom ... Januar 2017 beendet worden war. Angesichts der dort aufgeworfenen Fragen, ob und in welcher Höhe Wohngeld zu gewähren war, war es der Klägerin nicht zumutbar, das Widerspruchsverfahren selbst durchzuführen.
- 9 Auch liegt keine Verjährung, wie von der Beklagten angeführt, vor. Die Klägerin hat mit Schreiben vom 30. Oktober 2023 gegenüber dem Verwaltungsgericht Dresden darauf hingewiesen, dass der Anspruch, die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren für notwendig zu erklären, als Teil der Kostenfestsetzungsentscheidung der gemäß § 197 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 BGB der 30-jährigen Verjährung unterliegt, die offensichtlich noch nicht abgelaufen ist. Dem hat sich im Übrigen auch das Verwaltungsgericht Dresden in seinem angegriffenen Beschluss der Sache nach angeschlossen.
- 10 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

- 11 Einer Streitwertfestsetzung bedarf es nicht, da für das Beschwerdeverfahren keine Gebühr anzusetzen ist.
- 12 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:
v. Welck

Kober

Nagel